

**Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung
Grund- und Ersatzversorgung für Haushaltskunden,
Neukunden; Stand 28.06.2022
Gültig ab 1. Juli 2022 - 15. Oktober 2022**

Die Bepreisung erfolgt auf der Grundlage von §5 Abs. 2 und §5a StromGVV.

Allgemeine Preise, gültig ab 1.7.2022 - 15.10.2022

Haushaltskunden und Letztverbraucherbedarf

| Allgemeine Preise | Einheit | Nettopreise | Bruttopreise |
|---|---------|-------------|--------------|
| Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis für eine Messeinrichtung) | €/Jahr | 153,15 | 182,25 |
| Arbeitspreis | ct/kWh | 34,28 | 40,79 |

| Erläuterungen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Allgemeinen Preise und zu | | Kostenbestandteile bis 30.6.2022 | | Kostenbestandteile ab 1.7.2022 - 15. Oktober 2022 | |
|---|---------|----------------------------------|--|---|-------|
| In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). | Einheit | | | | |
| Grundpreis pro Jahr | €/Jahr | 182,25 | | 182,25 | |
| Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde | ct/kWh | 45,22 | | | 40,79 |
| Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (Nettopreis) beträgt: | | | | | |
| Grundpreis pro Jahr | €/Jahr | 153,15 | | 153,15 | |
| Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde | ct/kWh | 38,00 | | | 34,28 |
| In den Nettopreis fließen ein: | | | | | |
| 1. Kostenblock: staatlich veranlasste Preisbestandteile | | | | | |
| Stromsteuer | ct/kWh | 2,050 | | 2,050 | |
| Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinden) | ct/kWh | 1,320 | | 1,320 | |
| Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz | ct/kWh | 3,723 | | 0,000 | |
| Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz | ct/kWh | 0,378 | | 0,378 | |
| Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung | ct/kWh | 0,437 | | 0,437 | |
| Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes | ct/kWh | 0,419 | | 0,419 | |
| Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten | ct/kWh | 0,003 | | 0,003 | |
| Gesamt (Umlagen und Steuern): | ct/kWh | 8,330 | | 4,607 | |
| Entgelte für Leistungen des Netzbetreibers: | | | | | |
| 2. Kostenblock: regulatorisch gesetzte Preisbestandteile | | | | | |
| Netzentgelt Arbeitspreis Netz | ct/kWh | 6,10 | | 6,10 | |
| Netzentgelt Grundpreis Netz | €/Jahr | 102,00 | | 102,00 | |
| Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) | €/Jahr | 12,60 | | 12,60 | |
| Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) | €/Jahr | 0,00 | | 0,00 | |
| Abrechnung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) | €/Jahr | 0,00 | | 0,00 | |
| Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen (verbrauchsabhängig) | ct/kWh | 6,10 | | 6,10 | |
| Beschaffungs- Service- und Vertriebskosten: | | | | | |
| 3. Kostenblock: Entgelte der vom Grundversorger erbrachten Leistungen: | | | | | |
| am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr | €/Jahr | 38,55 | | 38,55 | |
| Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde | ct/kWh | 23,57 | | 23,57 | |

Der Allgemeine Preis wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zur Zeit 19% zum Rechnungsbetrag.
Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Die genannten Bruttopreise enthalten insbesondere folgende Positionen:

1. Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zur Zeit 19 %
2. Die Energiesteuer in Höhe von 2,05 Cent/ kWh, (bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt vermindern sich diese Preise um die Steuerermässigung)
3. Die Netznutzungsentgelte jeweils in der gültigen Höhe der Stadtwerke Weilburg GmbH.
4. Die jeweils aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) in Höhe von zur Zeit 0,000 Cent/kWh
5. Die jeweils aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz) in Höhe von zur Zeit 0,378 Cent/kWh
6. Die jeweils aus der Umlage nach § 19.2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in Höhe von zur Zeit 0,437 Cent/kWh
7. Die jeweils aus der Offshore-Entschädigungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Höhe von zur Zeit 0,419 Cent/kWh
8. Die jeweils aus der Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Höhe von zur Zeit 0,003 Cent/kWh.
9. Die Konzessionsabgabe in Höhe von zur Zeit 1,32 Cent/kWh, bei Schwachlast 0,61 Cent/kWh und Nachtspeicherheizungen 0,11 Cent/kWh.
10. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.
Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §§ 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Letztverbraucher – Haushaltskunden (gemäß § 3 Nr. 22 EnWG sind das Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen) und Nicht-Haushaltskunden - in Gebieten, in denen die Stadtwerke Weilburg GmbH gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung in Niederspannung bzw. Niederdruck, wenn:
 - vom Letztverbraucher Strom / Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Liefervertrag zugeordnet werden kann, oder
 - der Lieferant des Letztverbrauchers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.
 Die Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung erfolgen gesetzlich für einen Zeitraum von längstens drei Monaten. Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom / Gas beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Strom- / Gasliefervertrag abschließen. Wir freuen uns natürlich, wenn Sie diesen Liefervertrag mit uns abschließen. Für ein Beratungsgespräch zu unseren Produkten sowie zu Ihren Fragen rund um das Thema Energieversorgung steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Gerne erstellen wir Ihnen auch ein Angebot, das Ihrem Energiebedarf entspricht.

11. Messzusatzleistungen wie z. B. Wandler, Tarifschaltungen und Empfänger werden gesondert berechnet.
Siehe auch: <https://www.netztransparenz.de> und <http://www.stadtwerke-weilburg.de/>

Die vorstehenden „allgemeinen Strompreise Haushaltskunden, Grund- und Ersatzversorgung, Neukunden gültig ab 1. Juli 2022 sind zunächst zeitlich begrenzt bis zum 15. Oktober 2022.“